

1

Maßnahmen- stufe 1

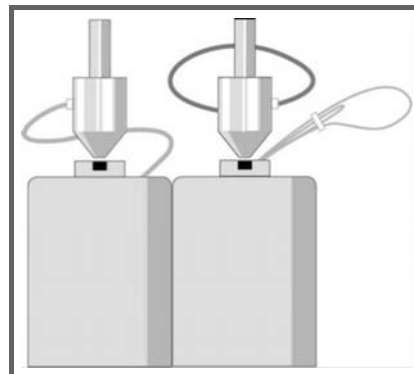
REACH-Schutzleitfaden 110

Organisations- und Hygienemaßnahmen „Einatmen“

Mindestanforderungen

Gestaltung des Arbeitsverfahrens

- Die Zahl der mit Gefahrstoffen belasteten Beschäftigten durch organisatorische Maßnahmen, wie zeitliche oder räumliche Trennung, begrenzen.
- Belastungen durch benachbarte Verfahren oder Arbeitsmethoden, wenn möglich, verhindern.
- Hintergrundbelastungen (z. B. durch abdampfendes Lösungsmittel) im Arbeitsbereich durch räumliche Abtrennung minimieren.
- Am Arbeitsplatz nur die für eine Schicht erforderliche Menge an Gefahrstoffen bereitstellen.
- Exposition bei Füllvorgängen so weit wie möglich verringern, dies kann durch Dosiersysteme und/oder Absaugungen erreicht werden.
- Großflächige offene Anwendungen, bei denen Gase, Dämpfe, Nebel oder Rauche freigesetzt werden, vermeiden (Tauch-, Streich- oder Rollverfahren sind gegenüber Spritzverfahren zu bevorzugen).
- Sicherstellen, dass Maschinen oder Anlagen erst nach dem Entfernen von Gefahrstoffen geöffnet oder befahren werden.
- Fußböden sollten undurchlässig, flüssigkeitsresistent und leicht zu reinigen sein.
- Böden, Wände und andere Oberflächen im Gefahrenbereich sind regelmäßig zu reinigen.
- Sicherstellen, dass austretende Gefahrstoffe in Auffangvorrichtungen (z. B.wannen) zurückgehalten werden.
- Zur Abfallbeseitigung verschließbare Behälter bereitstellen.
- Sicherstellen, dass gemeinsam gesammelte Abfälle nicht zu gefährlichen chemischen Reaktionen führen.
- Zur Erfüllung der arbeitshygienischen Pflichten und der Reinhaltung des Arbeitsplatzes ist den Beschäftigten ausreichend Zeit zur Verfügung zu stellen.



Wartung, Instandsetzung & Wirksamkeitsprüfung

- Sicherstellen, dass der Raum gut belüftet ist und dass Be- und Entlüftungssysteme eingeschaltet sind und funktionieren.
- Sichtkontrolle der Lüftungsanlage mindestens einmal pro Woche auf Anzeichen von Beschädigungen durchführen.
- Überprüfung der Lüftungsanlage und Vergleich mit ihren Leistungsstandards nach Herstellervorgaben oder mindestens einmal pro Jahr durchführen.
- Alle Prüfnachweise mindestens bis zur nächsten Prüfung aufbewahren.
- Arbeitsgeräte, Arbeitsplätze und Behälter regelmäßig auf Sauberkeit überprüfen.
- Ablagerungen und Verunreinigungen in Lüftungsanlagen sofort beseitigen.
- Leitungen und Armaturen mindestens einmal pro Woche auf Anzeichen von Undichtigkeiten oder Beschädigungen prüfen.
- Sicherstellen, dass technische Kontrollmaßnahmen regelmäßig überprüft und gewartet werden.
- Sicherstellen, dass Schutzmaßnahmen eingehalten werden.

Weitere Anforderungen/Hinweise

- Regelmäßige arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung der Beschäftigten im Rahmen einer Unterweisung sicherstellen.
- Sicherstellen, dass die arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung für die Beschäftigten verständlich und auf die relevanten Tätigkeiten abgestimmt ist.

Handlungsscheckliste für Beschäftigte

- Sicherstellen, dass Lüftungsanlagen vor Arbeitsbeginn eingeschaltet sind und funktionieren.
- Maschinen oder Anlagen erst nach dem Entfernen von Gefahrstoffen öffnen oder befahren.
- Arbeitsgeräte und Arbeitsbereich täglich reinigen.
- Alle verwendeten Geräte täglich auf Anzeichen von Undichtigkeiten, Abnutzung oder Funktionsmängel kontrollieren.
- Mängel sofort dem Vorgesetzten mitteilen. Im Zweifelsfall nicht weiterarbeiten!
- Behälter sauber halten.
- Alle Verpackungen und Behälter sorgfältig handhaben, um Leckagen zu vermeiden.
- Behälter nach Gebrauch sofort mit Deckel verschließen.
- Verschüttete Gefahrstoffe sofort beseitigen und Abfall sicher entsorgen.
- Flüssigkeiten mit Granulat oder Matten aufnehmen oder absorbieren.
- Feststoffe nass aufnehmen oder aufsaugen (ggf. Explosionsschutzmaßnahmen ergreifen).
- Keine Druckluft verwenden, nicht trocken fegen.
- Gefahrstoffabfälle, restentleerte Gebinde, Bindemittel und Reinigungstücher sachgerecht entsorgen. Dazu gekennzeichnete Behälter verwenden und diese geschlossen halten.
- Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen.
- Keine Bürste oder Druckluft zum Reinigen von Oberflächen oder der Kleidung verwenden.
- Staubige Kleidung nicht ausschütteln.
- Persönliche Schutzausrüstung entsprechend der Anweisung/Unterweisung benutzen, regelmäßig warten und ordnungsgemäß lagern.